

§ 27. Für die Oeffnung der Leichen von Neugeborenen gelten außer den angeführten folgende besondere Weisungen.

Die Untersuchung ist insbesondere auch darauf zu richten, ob das Kind nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen (§ 90 der St.-P.-O.).

Zu diesem Behufe ist namentlich auch genau darauf zu achten, ob die Länge desselben bei sonst vorhandener Wohlbildung das Maß von 370 mm erreicht oder überschreitet.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß das Kind durch Erstickung gestorben ist, so soll die Untersuchung der Brusthöhle vorangehen, jene der Bauchhöhle, der Kopf- und bezüglich Rückgrathöhle folgen.

Im Uebrigen soll die Eröffnung der Bauchhöhle jener der Brusthöhle vorhergehen, sogleich nach der Eröffnung der ersteren der Stand der Zwerchfellstuppe in der § 24. 2) angegebenen Weise stattfinden.

Vor Eröffnung der Brusthöhle ist die Luftröhre zu unterbinden. Nach Eröffnung ist die Lage der Brusteingeweide zu beschreiben, der Herzbeutel zu öffnen, auf das Vorhandensein von Blutaustritten an Thymus, Lungen, Perikard, Epikard und Herzklappen zu achten.

Bei Herausnahme der Lungen soll auf den Inhalt der Bronchien bei deren Durchschneidung geachtet werden. Die Oberfläche der Lungen soll erst mit freiem Auge, dann mit der Lupe besichtigt werden, die hydrostatische Probe der Besichtigung nachfolgen und sich auf die Lunge im Ganzen und auf die einzelnen Abschnitte erstrecken. Erfüllung der Lungenbläschen durch entzündliche Ausschüpfung soll durch mikroskopische Untersuchung festgestellt werden.

Bei der Herausnahme und Untersuchung der oberen Speise- und Luftwege soll Färbung und Beschaffenheit des Inhalts angegeben, in zweifelhaften Fällen die Anwesenheit von Kindspuch durch die mikroskopische Untersuchung erwiesen werden.

Die Untersuchung der in der Bauchhöhle liegenden Theile soll mit jener der Nabelgefäße beginnen. Sind die Fruchtauahänge vorhanden, so ist die Untersuchung der Nabelschnur, Eihäute, des Mutterkuchens anzuschließen.

In allen Fällen, in welchen der Gasgehalt von Magen und Darm zweifelhaft ist, soll der Magen über dem Magenmund, der Darm über dem Beckenboden unterbunden, im Ganzen herausgenommen und vor der Eröffnung